

BGE 11 I 486

Bundesgericht (BGE), 1885-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_11_I_486

FR: ATF 11 I 486

IT: DTF 11 I 486

Volltext

74. Urtheil vom 9. Oktober 1885 in Sachen Menier. A. In dem auf Antrag der Firma Menier, Chokoladefabrik in Paris, als Damnifikatin vor den zürcherischen Behörden gegen Rudolf Sprüngli, geb. 1816, Inhaber der Firma D. Sprüngli und Sohn in Zürich, und Rudolf Sprüngli, Sohn, geb. 1847, eingeleiteten Strafprozesse wegen Markenrechtsverletzung, welcher bereits zu den Entscheidungen des Bundesgerichtes vom 24. Mai 1884 (s. dieselbe, Amtliche Sammlung X, S. 219 u. ff.) und vom 20. Dezember gleichen Jahres (s. dieselbe, Amtliche Sammlung X, S. 489 u. ff.) Veranlassung gegeben hat, erklärte die erste Instanz, das Bezirksgericht Zürich, durch Urtheil vom 10. April 1885 den angeklagten Sprüngli, Vater, der rechtswidrigen Nachahmung und Benutzung der klägerischen Fabrikmarke im Sinne des Art. 18 b und c des Bundesgesetzes betreffend Markenschutz und den Angeklagten Sprüngli, Sohn, der Mitwirkung und der Begünstigung bei diesen Vergehen im Sinne des Art. 18 c leg. cit. schuldig und verurtheilte den Angeklagten Sprüngli, Vater, zu einer Buße von 500 Fr., den Angeklagten Sprüngli, Sohn, zu einer solchen von 200 Fr.; das Bezirksgericht verfügte gleichzeitig, daß nach Erledigung des zwischen den Parteien schwebenden Civilprozesses die aufgefundenen Marken zu vernichten seien, und verurtheilte die Angeklagten in die Kosten des Verfahrens sowie zu einer Prozeßentschädigung an die Damnifikatin. Gegen dieses Urtheil appellirten R. Sprüngli, Vater und R. Sprüngli, Sohn an die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich. Diese beschloß zunächst am 7. Mai 1885, der Damnifikatin werde eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, um den Ausweis beizubringen, daß die Marke derselben in Frankreich im Jahre 1882 noch geschützt gewesen sei, ferner daß, wo und wann die Eintragung der Marke beim eidgenössischen Amte für die Fabrikmarken in Bern bekannt gemacht worden sei. Am 11. Juni 1885 erkannte die Appellationskammer sodann: 1. Die Angeklagten sind der eingeklagten Vergehen nicht schuldig und daher freigesprochen; 2. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind auf die Gerichtskasse übernommen; 3. Die erstinstanzlich der Damnifikatin gesprochene Entschädigung ist aufgehoben; 4. Mittheilung. Im Thatbestande des Urtheils wird bemerkt, die Damnifikatin habe die ihr durch den Beschluß vom 7. Mai 1885 angesetzte Frist unbenützt verstreichen lassen. In den Entscheidungsgründen sodann wird ausgeführt: Nach dem bundesgerichtlichen Urtheile vom 23. Mai 1884 könne es sich nur um solche Markenrechtsverletzungen handeln, welche seit dem 15. Mai 1882 dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der schweizerisch-französischen Konvention vom 23. Februar 1882 — begangen worden seien. Die Strafklage der zürcherischen Staatsanwaltschaft beziehe sich denn auch nur auf solche Markenrechtsverletzungen, welche in der Zeit vom 15. Mai bis zum 28. November 1882 begangen worden sein sollen. Die Strafklage sei indeß unbe-

gründet, denn es könne auf das Materielle gar nicht eingetreten werden. Es sei zwar nämlich, was den Schutz der klägerischen Marke in Frankreich während der kritischen Zeit anbelange, durch ein Zeugniß des greffier en chef des Handelsgerichtes des

Seinedepartements vom 23. November 1882 dargethan, daß die klägerische Marke am 26. Juli 1871 in Paris neuerdings hinterlegt worden sei. Und, was die Deposition der Marke in Bern betreffe, so habe der Vertreter des klägerischen Hauses die Beilage zum Bundesblatt Nr. 41 vom Jahre 1882 beigebracht, wonach, freilich erst am 19. August 1882, bekannt gemacht worden sei, daß das Haus Menier beim eidgenössischen Markenamte im Mai 1882 hinterlegt habe trois étiquettes à appliquer sur ses produits en chocolat. Allein es falle nun in Betracht: Nach Art. 11 und 15 Satz 2 des eidgenössischen Markenschutzgesetzes solle das eidgenössische Amt binnen 14 Tagen nach Eintragung einer Marke dieselbe im Handelsamtsblatte oder in einem andern eidgenössischen Amtsblatte bekannt machen, zu welchem Zwecke bei Anmeldung einer Marke die Marke selbst oder eine genaue Abbildung derselben in zwei Exemplaren sowie ein zum Abdrucke bestimmtes Cliché beigezulegen seien. Die bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 2. Oktober 1880 sodann schreibe vor, daß die Veröffentlichung unter anderm auch die Widergabe der Marke enthalten müsse. Nun liege gar nichts dafür vor, daß die klägerische Marke in dieser Weise bekannt gemacht worden sei. Denn die produzierte Beilage zum Bundesblatte vom 19. August 1882 enthalte das Markenbild selbst nicht, sondern nur die knappe Notiz über die stattgefundenene Deposition. Demnach sei den Angeklagten, wenigstens während der kritischen Zeit, keine Gelegenheit gegeben gewesen, zu ersehen, für was für ein Fabrikzeichen des Hauses Menier der Markenschutz in der Schweiz nachgesucht worden sei. Dazu komme noch: Nach der auf den 16. Mai 1882 in Kraft tretenden Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutze der Fabrik- und Handelsmarken u. s. w. vom 23. Februar 1882 sollen die Bürger der beiden Staaten in Allem, was das Eigenthum an Fabrik- und Handelsmarken betreffe, gegenseitig gleichgehalten werden wie die Einheimischen, sofern sie die dafür durch die betreffende Gesetzgebung der beiden Länder vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen. Zu diesem Behufe werden nach Lemma 2 der Uebereinkunft die hohen Vertragsparteien einander gegenseitig die geforderten Formalitäten mittheilen. Daß nun letzteres noch während der kritischen Zeit geschehen sei, dafür mangle wieder jeder Nachweis. Die Uebereinkunft setze auch nicht etwa fest, daß in der Zwischenzeit die Bestimmungen des frühern Vertrages, der Konvention vom Jahre 1864, fortzudauern haben; diese sei im Gegentheil in der angeführten Beilage zum Bundesblatte vom 19. August 1882 bezeichnet als expiré le 15 Mai 1882. Mit dem letztern Tage habe somit auch unzweifelhaft die laut Zuschrift des eidgenössischen Markenamtes vom 12. Oktober 1883 im Oktober des Jahres 1869 stattgefundenene Hinterlegung der klägerischen Marke ihre rechtliche Bedeutung verloren. Von einer Bestrafung der Angeklagten könne daher nicht die Rede sein. Unter diesen Umständen sei es auch überflüssig, eine weitere vom Vertreter der Angeklagten gegen die Legitimation der Damnikatin erhobene Einwendung zu untersuchen. B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Firma Menier abermals den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie führt im Wesentlichen folgendes aus: 1. Die klägerische Marke sei feststelltermaßen in Bern eingetragen worden, zuerst am 14. Oktober 1869 und später am 13. Mai 1882. Beide Eintragungen seien somit nicht unter der Herrschaft der französisch-schweizerischen Konvention vom 23. Februar 1882 (in Kraft getreten auf 16. Mai gleichen Jahres) sondern unter der Herrschaft des alten Staatsvertrages vom 30. Juni 1864 erfolgt. Demnach kommen aber für die Frage, ob die Eintragungen regelrecht stattgefunden haben und dadurch Markenrechte für die Firma Menier begründet worden seien, nicht, wie die zweite Instanz irrig annehme, die Bestimmungen des eidgenössischen Markenschutzgesetzes beziehungsweise der Konvention vom 23.

Februar 1882 sondern einzig diejenigen des Staatsvertrages vom 30. Juni 1864 zur Anwendung. Dieser Staatsvertrag aber fordere eine Veröffentlichung des Markenbildes nicht und nach demselben habe somit

die Rekurrentin den Markenschutz auf die vertragsmäßige Dauer von 15 Jahren vollgültig erworben. 2. Wenn die zweite Instanz annehme, die Rechte, welche sich auf die Eintragungen vom 14. Oktober 1869 und 13. Mai 1882 gründeten, seien mit dem Inkrafttreten der schweizerisch=französischen Konvention vom 23. Februar 1882 also am 16. Mai gleichen Jahres wieder dahingefallen, so sei diese Ansicht vollkommen unbegründet. Nur diejenigen Eintragungen oder Erneuerungen französischer Marken, welche vom 16. Mai 1882 an stattgefunden haben, seien nach der Konvention vom 23. Februar 1882 den Formvorschriften des schweizerischen Gesetzes unterworfen. Auf früher stattgefundene Eintragungen französischer Marken beziehe sich dieses Gesetz überall nicht. Diese alten Marken bleiben bei ihren wohl erworbenen Rechten. Der Staatsvertrag vom 23. Februar 1882 habe doch nicht die Tendenz haben können, die vor dem 16. Mai 1882 eingetragenen Marken rechtlos zu erklären. Es seien in der Zeit vom 27. März 1882 bis 15. Mai gleichen Jahres außer den klägerischen noch eine ganze Reihe anderer französischer Marken und zwar nach den Vorschriften des Vertrages von 1864 im eidgenössischen Markenregister eingetragen worden. Wie könne man nun annehmen, daß diese sämtlichen Marken, welche seither nicht erneuert worden, nach wenigen Tagen schon, am 16. Mai 1882, wieder erloschen seien. Wäre dem so, so hätte die Schweiz durch ihr Benehmen (die Eintragung französischer Marken bis und mit dem 15. Mai 1882) anstatt loyal ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, den Franzosen „eine wahre Mausefalle gestellt.“ Dies dürfe doch gewiß nicht angenommen werden. Vielmehr müsse festgehalten werden daß das Datum der markenrechtlichen Eintragung einzig dafür entscheidend sei, ob eine Marke geschützt werde oder nicht. Ganz verschieden von der Frage, nach welcher Norm der Bestand der subjektiven Berechtigung eines Markeninhabers sich beurtheile, sei die andere Frage, welche Satzungen in strafrechtlicher Beziehung zur Anwendung kommen. Strafrechtlich können allerdings nicht mehr die Bestimmungen des Staatsvertrages von 1864 sondern müssen die Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Anwendung kommen, schon weil dieses milder sei. Allein darum handle es sich hier gar nicht sondern um die subjektive Berechtigung der Rekurrentin. 3. Sollte vom Bundesgerichte auf das Materielle der Sache eingetreten werden wollen, so sei nach den Akten vollständig klar, daß die Rekursbeklagten sich einer strafbaren Markenrechtsverletzung schuldig gemacht haben. 4. Eventuell wäre zu behaupten, daß die Publikation, wie sie vom Markenamte vorgenommen worden sei, administratives Recht enthalte, das in seiner rechtlichen Wirksamkeit einer richterlichen Nachprüfung nicht unterstellt werden dürfe. 5. Endlich habe sich die Rekurrentin auch wegen Rechtsverweigerung und Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu beschweren. Sie habe keineswegs, wie die zweite Instanz behaupte, die ihr durch Beschluß vom 7. Mai gleichen Jahres angesetzte Frist fruchtlos verstreichen lassen, sondern habe im Gegentheil drei Eingaben gemacht und überall weitere Beweise anboten. Die Nichtberücksichtigung der rechtzeitig eingereichten Eingaben und der weitem Beweisofferten der Klägerin erscheine, zumal in einer Strafsache, in welcher der Richter ex officio zu handeln habe, als eine Rechtsverweigerung. Demnach werde beantragt es sei das angefochtene Urtheil zu vernichten und es sei die Angelegenheit an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen mit dem Auftrage, einen materiellen Entscheid zu fällen unter Kosten= und Entschädigungsfolge. C. Die Rekursbeklagten R. Sprüngli, Vater, und R. Sprüngli, Sohn, tragen auf Abweisung der Beschwerde unter Kosten= und

Entschädigungsfolge an, indem sie ausführen: Die Rekurrentin leite ihre Rechte aus dem Staatsvertrage von 1864 ab; das sei aber unzulässig. Dieser Staatsvertrag sei auf 16. Mai 1882 dahin gefallen und es müssen mit dem Erlöschen des Vertrages auch alle Rechte, welche auf demselben basieren, dahinfallen. Es sei geradezu ungedenkbar, daß für eine, in den letzten Tagen der Geltung des Staatsvertrages eingetragene, Marke der rechtliche Schutz noch während 15 Jahren beansprucht werden könnte, nachdem der Staatsvertrag selbst, durch welchen die Schweiz auswärtigen Marken Schutz zugesichert

habe, aufgehoben worden sei. Ganz gleich verhalte es sich in dieser Hinsicht ja auch mit dem Bundesgesetze betreffend den Markenschutz. Wenn dieses Gesetz aufgehoben werden sollte, so würde gewiß Niemand daran denken, daß die unter dessen Herrschaft eingetragenen Marken noch auf 15 Jahre geschützt werden müssen. Der fünfzehnjährige Schutz sei eben durch die Fortdauer des Staatsvertrages resp. des Gesetzes stillschweigend bedingt. Der neue Staatsvertrag vom 23. Februar 1882 mache keinerlei Vorbehalt der durch frühern Eintrag erworbenen Rechte, vielmehr enthalte derselbe Bestimmungen, aus welchen sich deutlich ergebe, daß die aus dem frühern Staatsvertrage hergeleiteten Rechte nicht mehr fortbestehen sollen. Insbesondere sei darauf zu verweisen, daß nach Art. 1 des neuen Vertrages die Bürger beider Staaten gegenseitig den gleichen Schutz genießen sollen wie die Einheimischen, sofern sie die hierfür durch die betreffenden Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen. Mit dieser Bestimmung sei der Fortbestand älterer, nach dem frühern Staatsvertrage erworbener Berechtigungen unvereinbar der neue Staatsvertrag habe gerade die Anomalie, daß Fremde günstiger behandelt werden als Einheimische, beseitigen wollen. Mit dieser Tendenz desselben wäre es aber nicht vereinbar, wenn fremde Marken geschützt würden, ohne daß eine den Anforderungen des schweizerischen Gesetzes entsprechende Veröffentlichung derselben stattgefunden habe. Eine dem schweizerischen Gesetze entsprechende Veröffentlichung der klägerischen Marke, (d. h. eine Veröffentlichung des Markenbildes) habe zugestandenmaßen nicht stattgefunden. Im Fernern wäre auch die Einrede gegen die Aktivlegitimation der Rekurrentin begründet und wäre es auch prozeßualisch unzulässig, den alten Vertrag zur Anwendung zu bringen, da die Anklage sich nicht auf denselben stütze. Von einer Rechtsverweigerung könne keine Rede sein. Die Rekurrentin habe ihre Eingaben, über deren Nichtberücksichtigung sie sich beschwere, zu spät gemacht; übrigens wären dieselben auch ganz irrelevant gewesen. Eventuell wäre die Sache jedenfalls an das Obergericht zurückzuweisen und es sei daher überflüssig, auf die Sache materiell einzutreten. D. Die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich ihrerseits hat auf Gegenbemerkungen gegen die Beschwerde verzichtet. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Das angefochtene Urtheil weist die Strafklage gegen die Rekursbeklagten deßhalb ab, weil die Marke der Rekurrentin in der Zeit der Begehung der eingeklagten Markenrechtsdelikte (16. Mai bis November 1882), mangels einer dem schweizerischen Gesetze entsprechenden Bekanntmachung des Markeneintrages, in der Schweiz nicht geschützt gewesen sei. Die Beschwerde dagegen stützt sich wesentlich darauf, daß die Voraussetzungen der Entstehung des Markenrechts der Rekurrentin nicht nach dem eidgenössischen Markenschutzgesetze sondern nach den Bestimmungen des zur Zeit der Hinterlegung der Marke der Rekurrentin in Bern für den Schutz französischer Marken in der Schweiz geltenden Staatsvertrages vom 30. Juni 1864 zu beurtheilen seien; der durch ordnungsmäßige Hinterlegung der Marke nach dem Staatsvertrage vom 30. Juni 1864 einmal begründete Schutz sei durch das, erst auf 16. Mai 1882 erfolgte, Inkrafttreten der neuen schweizerisch=französischen Konvention vom 23. Februar 1882, welche allerdings

für die Zukunft das schweizerische Gesetz auch gegenüber den Franzosen für die Förmlichkeiten des Markenrechtserwerbes als maßgebend erklären, nicht aufgehoben worden. Dagegen behauptet die Rekurrentin nicht, daß sie nach dem Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, sofern dieses für ihren Markenrechtserwerb maßgebend wäre, Anspruch auf gerichtlichen Schutz hätte d. h. sie behauptet nicht, daß für ihre Marke die durch das erwähnte Bundesgesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden seien. In der That ist dies denn auch nicht der Fall. Denn nach Art. 5 des Markenschutzgesetzes ist zum Erwerbe des gerichtlichen Schutzes für eine (sichere) Marke nicht nur die vorschriftsgemäße Hinterlegung sondern auch die Bekanntmachung des Eintrages in einem eidgenössischen Amtsblatte erforderlich, was, obschon andere Bestimmungen des Gesetzes (Art. 6, Abs. 1, 8, 10, 20, Abs. 3) ungenau bloß vom „Eintrage“ der Marke als Vorbedingung des gerichtlichen Schutzes sprechen, durchaus nicht festgehalten werden muß

sondern, da Art. 5 ganz klar und bestimmt lautet und daher aus demselben die erwähnten andern Bestimmungen des Gesetzes ergänzt werden müssen. Zur vorschriftsmäßigen Bekanntmachung des Markeneintrages aber gehört, wie allerdings nicht das Bundesgesetz selbst, wohl aber die bezügliche Verordnung des zum Erlasse sachbezoglicher Vorschriften kompetenten (vergleiche Art. 11 des Gesetzes) Bundesrathes vom 2. Oktober 1880 (Art. 10) vorschreibt, auch die Wiedergabe der Marke d. h. des Markenbildes. Eine solche Bekanntmachung der Marke der Rekurrentin aber hat in concreto zweifellos nicht stattgefunden und es war daher dieselbe, sofern das Gesetz hierfür als maßgebend erachtet wird, zur Zeit der Verübung der eingeklagten Markenrechtsdelikte in der Schweiz nicht geschützt. Die Einwendung nämlich, daß die Frage, ob die Veröffentlichung in richtiger Form stattgefunden habe, sich der richterlichen Kognition entziehe, ist offenbar unbegründet. Denn es ist klar, daß der Richter frei zu prüfen hat, ob nach den Bestimmungen des Gesetzes ein Markenschutzrecht wirklich entstanden sei und daß er dabei durch die Entscheidungen und Verfügungen des Markenamtes in keiner Weise gebunden ist. 2. Demnach muß sich also fragen, ob die Marke der Rekurrentin, obschon dieselbe nicht gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes veröffentlicht worden ist, dennoch, auch nach dem 16. Mai 1882, d. h. nachdem gemäß der Konvention vom 23. Februar 1882 das Bundesgesetz für den Schutz französischer Marken in der Schweiz maßgebend geworden ist, Anspruch auf gerichtlichen Schutz deshalb habe, weil ihre Hinterlegung unter der Herrschaft des frühern Staatsvertrages vom 30. Juni 1864 und gemäß den Vorschriften dieses Staatsvertrages geschah. Diese Frage ist zu verneinen. Denn: Der Staatsvertrag vom 30. Juni 1864 hatte eingehende materielle Normen über den Markenschutz im schweizerisch-französischen Verkehr aufgestellt und es waren unter der Herrschaft desselben die Franzosen in der Schweiz günstiger gestellt, als die eigenen schweizerischen Angehörigen. Im Gegensatze hierzu beruht die neue Ueberkunft vom 23. Februar 1882 im Wesentlichen auf dem Prinzip, daß für den Schutz französischer Marken in der Schweiz und schweizerischer Marken in Frankreich einfach die Gesetzgebung des betreffenden Landes im Sinne der Gleichstellung der Angehörigen des andern Vertragsstaates mit den Einheimischen maßgebend sei; sie macht deshalb den Erwerb des Schutzes im einen Vertragsstaate davon abhängig, daß die von der Gesetzgebung dieses Staates vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt seien. Diese Regel ist ganz unbedingt und ohne daß von derselben zu Gunsten von bereits früher, unter der Herrschaft des Vertrages vom 30. Juni 1864, hinterlegter Marken eine Ausnahme gemacht würde, aufgestellt. Eine solche Ausnahme kann auch nicht als, nach allgemeinen

Grundsätzen über die Anwendung des Rechts in zeitlicher Beziehung, selbstverständlich bezeichnet werden. Denn es handelt sich hier nicht um eine neue Normierung der Voraussetzungen des Rechtserwerbes an einem Waarenzeichen an sich, sondern um eine neue Vereinbarung über die Voraussetzungen, unter welchen einem nach dem Gesetze des Niederlassungsstaates gültig erworbenen Waarenzeichen der internationale Rechtsschutz im andern Vertragsstaate zu gewähren sei. Wird nun durch eine völkerrechtliche Vereinbarung der internationale Schutz eines Rechtes für die Zukunft an andere, insbesondere schwerere Voraussetzungen geknüpft als bisher, so wird im Zweifel, sofern Anhaltspunkte für eine gegentheilige Willensmeinung der Kontrahenten nicht vorliegen, angenommen werden müssen, die neuen Normen über die Voraussetzungen des internationalen Rechtsschutzes beanspruchen für die Zukunft unbedingte Geltung, d. h. es sei der Rechtsschutz gegen zukünftige Eingriffe in ein Recht nur dann zu gewähren, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ohne Rücksicht darauf, ob früher die betreffende Berechtigung unter andern, insbesondere leichtern Bedingungen geschützt war oder nicht. Wenn einem ausländischen Staate gegenüber der bisher gewährte internationale Zeichenschutz überhaupt aufgehoben würde, so würden damit zweifellos alle, auch die bisher im Inlande geschützten, Zeichen von Gewerbetreibenden des betreffenden Staates für die Zukunft ohne weiters schutzlos; in gleicher Weise aber wird gesagt werden müssen, daß eine Abänderung in den Voraussetzungen des internationalen Schutzes

ausländischer Zeichen sich ohne weiters auf alle, auch die bisher geschützten ausländischen Marken erstrecke, sofern keine Anhaltspunkte für eine gegentheilige Willensmeinung des Gesetzgebers resp. (wenn es sich um eine im Wege des Staatsvertrages vereinbarte Abänderung handelt), der Vertragsstaaten vorliegen. In Betreff der hier maßgebenden französisch-schweizerischen Konvention vom 23. Februar 1882 liegen nun, wie bereits bemerkt, derartige Anhaltspunkte nicht vor; ihr Wortlaut, der schlechthin die Gleichstellung der Angehörigen des andern Vertragsstaates mit den Einheimischen ausspricht, deutet vielmehr darauf hin, daß in Zukunft ein Schutz ausländischer Marken unter andern Voraussetzungen als den für die Inländer vorgeschriebenen unbedingt ausgeschlossen sein solle. 3. Ist somit der angefochtenen Entscheidung darin beizutreten, daß die Marke der Rekurrentin zur Zeit der Begehung der eingeklagten Markenrechtsdelikte in der Schweiz nicht geschützt war, so erscheint offenbar die weitere Beschwerde der Rekurrentin wegen Rechtsverweigerung als unerheblich. Denn die Rekurrentin behauptet ja durchaus nicht, daß in Folge der angeblichen Rechtsverweigerung die angefochtene Entscheidung zu einer falschen Feststellung in Betreff derjenigen Thatsachen gelangt sei, welche nach dem Ausgeführten für die Entscheidung einzig erheblich sind. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.